

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bauleistungen und -lieferungen**  
der  
**Firma Behr GmbH & Co. KG, Heilbronner Straße 380, 70469 Stuttgart**

**1. Rechtsgrundlagen**

- a) Unseren Bauverträgen liegen die folgenden Bestimmungen zu Grunde, wobei bei Widersprüchen die nachfolgende Reihenfolge gilt: Die in einem schriftlichen oder mündlichen Bauvertrag enthaltenen Regelungen und Vereinbarungen, die Vorschriften des Leistungsverzeichnisses einschließlich aller dortigen Leistungsbeschreibungen und technischen Vorschriften, die allgemein anerkannten Regeln der Technik nebst sämtlicher DIN-Vorschriften, das BGB.
- b) Etwaige entgegenstehende Bedingungen des Auftragnehmers sind unwirksam und werden nicht anerkannt, auch wenn hierauf in Begleitschreiben Bezug genommen wird oder das Begleitschreiben zusätzliche Ausführungen enthält. Dies gilt insbesondere für etwaige Geschäfts-, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen des Auftragnehmers, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.

**2. Persönliche Verantwortung**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistung unter eigener Verantwortung nach den Bestimmungen dieses Bauvertrags und des Leistungsverzeichnisses selbst aus zu führen. Er muss die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen beachten. Er muss die Ausführung seiner Arbeiten leiten und für Ordnung an seiner Arbeitsstelle sorgen. Soweit der Auftragnehmer Subunternehmer einschalten sollte, bleiben seine Verantwortlichkeit und seine Vertragspflichten unberührt.

**3. Preise, Nachtragsaufträge**

- a) Von den vereinbarten Einheitspreisen oder dem vereinbarten Pauschalpreis kann während der gesamten Dauer der Bauzeit für die im jeweiligen Vertrag festgelegte Leistung nicht abgewichen werden. Dies gilt nicht, wenn wesentliche Verzögerungen eintreten, die auf nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Umständen beruhen.
- b) Der Auftragnehmer hat im Rahmen seiner Preiskalkulation insbesondere die Leistungsbeschreibung sowie die sich aus dem Leistungsverzeichnis ergebenden Abrechnungsgrundlagen zu beachten. Etwaige Preissteigerungen, Steuererhöhungen, usw. während der Auftragsabwicklung hat der Auftragnehmer in seine Preise einzukalkulieren.
- c) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf unser Verlangen Auftragsweiterungen oder -ergänzungen auf der Grundlage des jeweiligen Bauvertrags sowie des Leistungsverzeichnisses vorzunehmen, sofern ihm dies zugemutet werden kann.
- d) Veranlassen wir innerhalb von 8 Tagen nach Eingang von Abschlags- oder Schlussrechnungen deren Zahlung, können 3 % Skonto abgesetzt werden. Dies gilt auch bei Zahlungen durch Scheck. Teilzahlungen sind insoweit zulässig.

**4. Unkostenpauschale, Stundenlohnarbeiten**

- a) Für die Bauwesenversicherung wird eine Pauschale von 0,5 % der Bruttoauftragssumme berechnet. Diese Pauschale wird dem Auftragnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.
- b) Auch wenn etwaige Stundenlohnzettel unterzeichnet oder etwaige Stundenlohnabrechnungen gezahlt wurden, kann der Auftraggeber jederzeit bis zur Schlusszahlung prüfen, ob die rapportierten Leistungen nach Einheitspreisen abzurechnen sind bzw. von den Einzelpositionen des Leistungsverzeichnisses mit umfasst werden. Trifft dies zu, ist nach den jeweiligen Einheitspreisen abzurechnen, nicht nach etwaigen Stundenlohnaufzeichnungen des Auftragnehmers.
- c) Wurden Stundenlohnrechnungen bereits bezahlt, hat der Auftragnehmer zu Unrecht empfangene Beträge zurückzuerstatten. Er kann sich insofern nicht auf einen möglichen bzw. angeblichen Wegfall der Bereicherung berufen.

**5. Ausführungsfristen, Vertragsstrafe**

- a) Bei schuldhafter Überschreitung der Ausführungsfrist hat der Auftragnehmer für jeden Arbeitstag, um den die Frist überschritten wird, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Bruttoauftragssumme an uns zu zahlen. Bei längerem Verzug wird die Vertragsstrafe auf höchstens 5 % der Bruttoauftragssumme begrenzt. Auch wenn sich der Ausführungsbeginn verschieben sollte, bleiben die Vereinbarungen über die Vertragsstrafe bestehen.
- b) Die Vertragsstrafe muss nicht bei der Abnahme vorbehalten werden, sie kann noch gleichzeitig mit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.
- c) Sollte uns ein höherer Schaden entstanden sein, steht es uns frei, entsprechende Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Die Vertragsstrafe ist hierauf anzurechnen.

**6. Pflichten des Auftragnehmers**

- a) Der Auftragnehmer hat schriftlich seine Bedenken geltend zu machen, wenn er unsere Anordnungen für unberechtigt oder unzumutbar bewertet, sofern nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Der Auftragnehmer hat uns insbesondere seine Bedenken schriftlich mitzuteilen gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen die Güte der von uns gelieferten Stoffe, Bauteile oder die Leistungen anderer Unternehmer oder Baubeteiligter.
- b) Der Auftragnehmer hat uns jeweils unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn er sich in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert glaubt. Der Auftragnehmer muss alles ihm Zumutbare tun, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen. Fallen die hindernden Umstände weg, muss er seine Arbeiten ohne Weiteres unverzüglich wieder aufnehmen und uns hiervon informieren.

**7. Abnahme**

Die Werkleistung des Auftragnehmers ist in jedem Falle förmlich unter Anfertigung einer von beiden Parteien zu unterzeichnenden Niederschrift unverzüglich abzunehmen. Die förmliche Abnahme wird durch vorherige Teilabnahmen, die Stellung, Anerkennung oder Begleichung der Schlussrechnung oder durch Inbesitznahme bzw. Bezug des Objekts nicht ersetzt.

**8. Formulare**

Für Bauabnahmen etc. sind ausschließlich Behr-Formulare zu verwenden.

**9. Mängelansprüche, Sicherungseinbehalt**

- a) Unsere Mängelansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- b) Bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist leistet der Auftragnehmer Sicherheit in Höhe von 5 % der Abrechnungssumme. Nach Vorlage einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft an uns kann der Auftragnehmer die Auszahlung des Sicherungseinbehalts verlangen.

**10. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind verpflichtet, eine Regelung zu treffen, die der beabsichtigten Regelung unter Wahrung der Gesetze und der Rechtsprechung möglichst nahe kommt.

**11. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist das Amtsgericht oder Landgericht Stuttgart, wenn der Auftragnehmer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen ist. Gerichtsstand Stuttgart wird außerdem vereinbart, wenn der Auftragnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder wenn der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Auftragnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.